

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 6 (1940)

Heft: 85

Rubrik: Sitzungsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sitzungsberichte

Paritätische Kommission des Filmgewerbes (Deutsche und ital. Schweiz.)

Sitzung vom 30. Januar 1940 in Zürich.

A. Beschuß über das
Aufnahmegesuch der Frau M. H. für ein neues
Lichtspieltheater in der «Krone» in B.

Die Paritätische Kommission zieht in Erwagung:

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, nach Aufnahme in den S.L.V. in B. ein Lichtspieltheater mit rund 250 Plätzen einzurichten. Der S.L.V. hat das Aufnahmegesuch abgelehnt mit der Begründung, in B. sei bereits ein Lichtspieltheater im Betrieb und sein Fortbestehen würde durch Einrichtung eines zweiten Theaters in Frage gestellt.

B. hat rund 10 000 Einwohner. Fast in allen schweizerischen Siedlungen mit dieser Einwohnerzahl und einem Einzugsgebiet, das etwa demjenigen von B. entspricht, werden zwei, bisweilen sogar mehr Theater nebeneinander betrieben. Ausgenommen sind einige Plätze, wo besondere Verhältnisse, wie sie im vorliegenden Falle nicht in Frage kommen, den Lichtspieltheaterbetrieb erschweren. Das Bedürfnis nach einem zweiten Theater läßt sich unter diesen Umständen auf keinen Fall so bestimmt verneinen, daß schon unter diesem Gesichtspunkte das Gesuch abgelehnt werden müßte. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Zulassung eines zweiten Theaters tatsächlich eine ernstliche Existenzgefährdung für das bestehende Theater bedeute. Denn nur damit ließe sich der Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit, den die Ablehnung des Gesuches bedeutet, im vorliegenden Falle rechtfertigen.

Das bestehende Lichtspieltheater in B. wird von einer A.-G. betrieben, deren Aktien mit Ausnahme weniger Stücke im Eigentum von Herrn H. stehen. Das Theater hat in den letzten Jahren trotz außerordentlich hohen Abschreibungen seinem Besitzer ein genügendes Auskommen gewährt. Herr H. ist ferner Eigentümer sämtlicher Aktien einer Aktiengesellschaft, die das Scala-Theater in T. betreibt; ebenso ist er Mehrheitsaktionär der Scala-Theater A.-G., die Eigentümerin des Theatergebäudes ist. Aus diesen Beteiligungen an der Vermietung und dem Betriebe des Scalatheaters in T. fließen Herrn H. nach seiner eigenen Darstellung Einnahmen in solcher Höhe zu, daß auch bei einer merklichen Senkung des Reingewinnes aus dem Theater in B. seine Existenz keinesfalls gefährdet wird. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß die Angaben Herrn H. zweifellos auf einer vorsichtigen Berechnung beruhen.

Ist eine Existenzgefährdung Herrn H. als Inhaber des bestehenden Theaters in B. zu verneinen, so muß nach dem Interessenvertrag neben dem Interesse der Gesuchstellerin dasjenige der Filmverleiher an der Einrichtung eines zweiten Theaters in B. den Ausschlag im Sinne der Gutheißung des Gesuches geben.

Demgemäß beschließt die Parit. Kommission:

Das Aufnahmegesuch der Frau H. für ein Theater in der «Krone» in B. wird gutgeheißen und der S.V.L. angehalten, dem Gesuche Folge zu leisten.

B. Beschuß über das
Begehren der Transactoria A.-G. (Studio Blau-Weiß, Luzern)
um Schutz gegen ungerechtfertigten Theaterentzug
vom 30. Januar 1940.

Die Paritätische Kommission zieht in Erwagung:

1. Am 21. Januar 1938 vermietete Frau Meier-Mattler das Studio Blau-Weiß in Luzern an Hans R. Schieß für Fr. 8000.— jährlich. Die Miete wurde am 1. August 1938 auf Fr. 5000.— herabgesetzt.

Im Februar 1939 trat die Transactoria A.-G. an Stelle des Hrn. R. Schieß in den Mietvertrag ein. Die Erben der inzwischen verstorbenen Frau Meier-Mattler erklärten sich im Herbst 1939 zur Verlängerung des Mietvertrages über die bis Ende Januar

1940 festgesetzte Mietdauer hinaus nur unter der Bedingung einverstanden, daß der Mietzins von Fr. 5000.— auf mindestens Fr. 6500.— erhöht werde.

Die Transactoria lehnte jede Mietzinserhöhung als untragbar ab. Das «gemeinsame Bureau» der beiden Verbände unternahm einen Verständigungsversuch nach Art. 18 des Interessenvertrages, jedoch ohne Erfolg. Darauf stellte die Transactoria A.-G. am 16. Januar 1940 bei der Paritätischen Kommission das Begehr, die Vermieter seien anzuhalten, das Mietverhältnis mit dem bisherigen Jahreszins von Fr. 5000.— für zwei Jahre ab 4. Februar 1940 fortzusetzen.

2. Die heutigen Vorbringen des Vertreters der Transactoria A.-G. und die Aussagen der Betriebsleiterin, Fr. Vischer, belegt durch fortlaufend geführte Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben des Studios Blau-Weiß, bestätigen eindeutig die Untragbarkeit einer Mietzinssteigerung. Obwohl die Ausgaben sich im Rahmen des unbedingt Notwendigen hielten, gestattete das Jahresergebnis nicht, die Betriebsleiterin für ihre Arbeit zu entschädigen. Allerdings handelt es sich um das Ergebnis einer ersten nicht ganz einjährigen Betriebsdauer, in der versucht wurde, die Führung des Theaters auf neue Grundlage zu stellen. Nach der von den Kommissionsmitgliedern geteilten Auffassung der Betriebsleiterin wird das Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben günstiger gestaltet werden können, wenn ihr eine genügende Anlaufzeit eingeräumt wird, um in ruhiger Fortentwicklung des Betriebes die Anfangsschwierigkeiten endgültig zu überwinden.

Indessen setzen Einrichtung und Lage des Studios Blau-Weiß, wie auch die Konkurrenzverhältnisse auf dem Platze Luzern der Einnahmensteigerung zu enge Grenzen, als daß die bestenfalls zu erwartende Verbesserung des Betriebsergebnisses eine Erhöhung des Mietzinses erlauben würde. Es wird großer Anstrengungen der Betriebsleitung bedürfen, um auch nur eine angemessene und auskömmliche Entschädigung für die Betriebsleiterin herauszuwirtschaften. Eine Bestätigung für die Richtigkeit dieser Feststellungen kann in der Tatsache erblickt werden, daß in den letzten 7 Jahren bei höherem Mietzins das Theater 9 Mal seinen Besitzer gewechselt hat.

Der Vertreter der Vermieterschaft hat an der heutigen Verhandlung nicht behauptet, daß die Gesuchstellerin als Mieterin zu ernstlichen Aussetzungen Anlaß gebe. Auch gegen die Eignung der Betriebsleitung zur Führung des Studios Blau-Weiß sind keine Einwendungen erhoben worden. Die der Paritätischen Kommission vorgelegten Unterlagen, insbesondere auch die Aufstellung über die Programmgestaltung geben gleichfalls keine Anhaltspunkte dafür, diese Eignung in Zweifel zu ziehen.

3. Gemäß Art. 18 des Interessenvertrages hat daher die Paritätische Kommission festzustellen, daß das Studio Blau-Weiß unter einem neuen Betriebsinhaber nicht als Verbandstheater anzuerkennen ist, solange die Gesuchstellerin bereit ist, den Mietvertrag mit einem Jahreszins von Fr. 5000.— fortzusetzen. Dagegen liegt es nicht in der Zuständigkeit der Paritätischen Kommission, die Vermieter des Studio Blau-Weiß zur Fortsetzung des Mietverhältnisses für eine bestimmte Zeitspanne zu verpflichten. Hierüber haben die Parteien sich unmittelbar zu verstündigen und gegebenenfalls die nötigen vertraglichen Abmachungen zu treffen;

beschlossen:

Das Begehr der Transactoria A.-G. um Schutz gegen ungerechtfertigten Theaterentzug wird gutgeheißen und festgestellt, daß das Studio Blau-Weiß in Luzern im Sinne der Erwägungen unter einem neuen Betriebsinhaber nicht als Verbandstheater anzuerkennen ist.

Anmerkung des Sekretariates:

Zum ersten Male hatte sich die Paritätische Kommission mit einem Fall gemäß Art. 18 des Interessenvertrages — Schutz gegen ungerechtfertigten Theaterentzug — zu befassen und erfreulicherweise ist das Urteil, das auch für die Zukunft wegweisend sein wird, zu Gunsten des S.L.V. und seines Mitgliedes ausgefallen. Wohl kaum ein anderes Gewerbe oder ein anderer Berufsverband ist in der Lage, seinen Mitgliedern einen derart weitgehenden Schutz zu gewähren.

J. L.